

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KZV LSA),
Doctor-Eisenbart-Ring 1,
39120 Magdeburg,
Deutschland

vertreten durch

Herrn Dr. Jochen Schmidt
Vorstandsvorsitzender der KZV LSA

Frau Dr. Dorit Richter
Stellv. Vorstandsvorsitzende der KZV LSA

- im Folgenden: **KZV LSA** -

und

«Anrede»

«Vorname» «Name»

geboren am: «geboren_am»

wohnhaft in: «Adresse», «PLZ» «Ort», «Land_Wohnadresse»

- im Folgenden: **Bewerber¹** -

über die Verpflichtung gemäß § 4 Absatz. 1 Nummer 2 Buchstaben a und b des
Landzahnarztgesetzes Sachsen-Anhalt (LZAG LSA) in Verbindung mit §§ 10, 12 der
Landzahnarztverordnung (LZAVO) in der jeweils gültigen Fassung.

¹ Die in diesem Vertrag verwendeten männlichen Bezeichnungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit und gelten jeweils auch für die weibliche und divers geschlechtliche Form.

Präambel

Mit Inkrafttreten des LZAG LSA wurde die Landzahnarztquote als Maßnahme zur Verbesserung der zahnmedizinischen Versorgung im Rahmen der verfassungsrechtlichen Daseinsvorsorge in Sachsen-Anhalt eingeführt. Die Einführung der Landzahnarztquote ermöglicht den qualifizierten Bewerbern, im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Verpflichtungsverhältnisses bevorzugt zum Studium der Zahnmedizin zugelassen zu werden. Danach haben Interessenten die Möglichkeit, im Rahmen der Vorabquote einen Studienplatz für den Studiengang Zahnmedizin an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zu erhalten. Die Vergabe der Studienplätze ist mit der Verpflichtung verbunden, nach dem Studienabschluss im Land Sachsen-Anhalt für die Dauer von zehn Jahren dort zahnärztlich tätig zu werden, wo konkreter zahnmedizinischer Versorgungsbedarf besteht. Der nachfolgende Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner zur Umsetzung dieser Maßnahme im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der Sicherstellungsziele gemäß § 75 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) sowie landesrechtlicher Bestimmungen zur Ausgestaltung der vertraglichen Vereinbarungen.

§ 1

Verpflichtungen des Bewerbers

- 1) Der Bewerber hat das Auswahlverfahren im Rahmen der Landzahnarztquote erfolgreich zu durchlaufen.
- 2) Der Bewerber wird nach Unterzeichnung dieses Vertrages durch die KZV LSA gegenüber der Stiftung für Hochschulzulassung als ausgewählter Bewerber im Rahmen der Landzahnarztquote benannt. Die Stiftung für Hochschulzulassung erteilt dem Bewerber auf dieser Grundlage den Zulassungsbescheid.
- 3) Nach erfolgreichem Abschluss des Zahnmedizinstudiums hat der Bewerber unverzüglich eine mindestens zweijährige Vorbereitungszeit gemäß § 3 Absatz 2 Buchstabe b Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte (Zahnärzte-ZV) in Sachsen-Anhalt abzuleisten und unverzüglich nach erfolgreichem Abschluss der Vorbereitungszeit eine Tätigkeit als niedergelassener Zahnarzt oder als angestellter Zahnarzt in der vertragszahnärztlichen Versorgung aufzunehmen und für die Dauer von mindestens zehn Jahren in den Gebieten des Landes Sachsen-Anhalt ununterbrochen auszuüben, für die zum Zeitpunkt der Aufnahme der vertragszahnärztlichen Tätigkeit ein besonderer öffentlicher Bedarf festgestellt wurde.
- 4) Der Bewerber geht folgende Verpflichtungen ein:
 - a) Der Bewerber nimmt das Studium der Zahnmedizin mit dem zugeteilten Studienplatz auf.
 - b) Das Studium wird gewissenhaft unter nachzuweisender Ablegung der entsprechenden Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit nach den Vorgaben der jeweils geltenden Approbationsordnung absolviert. Unterbrechungen, wie Krankheit, Schwangerschaft,

Mutterschutz und Elternzeit berühren diese Verpflichtung nicht. Sollte es zu Verzögerungen im Studienverlauf kommen, ist die KZV LSA unverzüglich unter Angabe des Grundes für die Verzögerung und die voraussichtliche Dauer des Studiums schriftlich zu informieren.

c) Jeweils vor Semesterbeginn wird der KZV LSA vom Bewerber eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung vorgelegt.

d) Nach Absolvieren der Abschnitte der zahnärztlichen Prüfung nach der geltenden Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) wird der KZV LSA vom Bewerber eine Kopie des jeweiligen Zeugnisses vorgelegt. Sofern ein Abschnitt der zahnärztlichen Prüfung nicht bestanden wird bzw. am regulären Termin nicht teilgenommen wird, ist die KZV LSA darüber ebenfalls unverzüglich schriftlich unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen.

e) Über Unterbrechung oder den Abbruch des Studiums ist die KZV LSA unverzüglich vom Bewerber schriftlich unter Angabe der Gründe zu informieren.

f) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums informiert der Bewerber die KZV LSA über die Aufnahme eines Vorbereitungsdienstes im Land Sachsen-Anhalt sowie danach über die Aufnahme einer Tätigkeit als niedergelassener Zahnarzt oder als angestellter Zahnarzt in der vertragszahnärztlichen Versorgung in Sachsen-Anhalt durch Vorlage entsprechender Nachweise.

g) Der Bewerber erbringt seine Vorbereitungszeit und seine vertragszahnärztliche Tätigkeit nach Absatz 3 in Vollzeit. Die Tätigkeit kann auch in Teilzeit erfolgen. Der Umfang der Tätigkeit darf dabei einen Stellenanteil von 0,5 nicht unterschreiten.

h) Der Bewerber informiert die KZV LSA unverzüglich bei Änderungen der Wohnanschriften.

§ 2

Verpflichtungen/Aufgaben der KZV LSA

1) Die KZV LSA steht dem Bewerber während der gesamten Zeit des Studiums als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

2) Auf Wunsch des ausgewählten Bewerbers unterstützt die KZV LSA diesen bei der Aufnahme des Vorbereitungsdienstes sowie der vertragszahnärztlichen Tätigkeit im Anstellungsverhältnis oder in freier Niederlassung.

3) Die KZV LSA teilt zum jeweiligen Zeitpunkt der Aufnahme der vertragszahnärztlichen Tätigkeit des ausgewählten Bewerbers die festgestellten Gebiete mit besonderem öffentlichem Bedarf gem. § 1 LZAG LSA mit. Sofern mehrere Gebiete mit besonderem öffentlichem Bedarf zum Zeitpunkt der Aufnahme der vertragszahnärztlichen Tätigkeit vorliegen, kann der

ausgewählte Bewerber das Gebiet auswählen, in dem er die vertragszahnärztliche Tätigkeit aufnimmt.

§ 3

Vertragsstrafe

1) Bei Verletzung der Verpflichtungen nach § 1 Absatz 3 dieses Vertrags wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 50.000 Euro je angefangenem Studienjahr und insgesamt höchstens 250.000 Euro fällig. Die Vertragsstrafe ist ebenfalls zu zahlen, sofern das Studium abgebrochen, die Tätigkeit vor Ablauf des Verpflichtungszeitraums aufgegeben wird oder der Vertrag im Übrigen nicht erfüllt wird.

2) Die Vertragsstrafe ist vom Bewerber an die KZV LSA zu zahlen und wird mit Eintritt der Pflichtverletzung und Zugang der schriftlichen Zahlungsaufforderung durch die KZV LSA sofort zur Zahlung fällig.

3) Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf einen solchen Schadensersatz angerechnet.

4) Die Vertragsstrafe wird nicht fällig, wenn das Studium aufgrund des endgültigen Nichtbestehens eines Abschnittes der zahnärztlichen Prüfung nicht erfolgreich beendet werden konnte.

5) Die KZV LSA kann auf Antrag des ausgewählten Bewerbers auf die Vertragsstrafe ganz oder teilweise verzichten, wenn wichtige und außergewöhnliche Umstände eingetreten sind, die nicht vorhersehbar waren und dem Einfluss des ausgewählten Bewerbers entzogen sind (Härtefall).

§ 4

Öffentlichkeitsarbeit

Der Bewerber erklärt sich bereit, die KZV LSA bei der Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf die Zulassung zu einem Zahnmedizinstudienplatz im Rahmen der Landzahnarztquote und die in diesem Zusammenhang bestehende Bindung zu unterstützen. Wenn der KZV LSA entsprechende Anfragen vorliegen, kann sie sich an den Bewerber wenden, sofern eine entsprechende Unterstützung für erforderlich gehalten wird. Der Bewerber wird die KZV LSA nach seinen Möglichkeiten unterstützen.

§ 5

Wirksamkeit

Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass dem Bewerber ein Studienplatz für Zahnmedizin an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg im Rahmen des LZAG LSA durch die Stiftung für Hochschulzulassung zugeteilt wird.

§ 6

Zuständige Stelle/Aufsichtsbehörde

Die KZV LSA ist sowohl die Vertragspartnerin als auch die zuständige Stelle gemäß § 2 Absatz 1 LZAG LSA. Die Rechtsaufsicht über die zuständige Stelle führt das für ambulante medizinische Versorgung zuständige Ministerium.

§ 7

Übertragbarkeit

Die Verpflichtungen durch Bewerber aus diesem Vertrag sind persönlich zu erfüllen. Sie sind nicht auf Dritte übertragbar.

§ 8

Vertragsbeendigung

1) Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrages ist ausgeschlossen. Das Vertragsverhältnis endet, wenn die Verpflichtungen gemäß § 1 Absatz 3 dieses Vertrags vollständig erfüllt wurden oder wenn ein Abschnitt der zahnärztlichen Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde.

2) Die KZV LSA kann den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich/fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Bewerber das Studium nicht innerhalb der vorgesehenen Frist beginnt, das Studium endgültig nicht aufnimmt oder abbricht oder gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt.

3) Der Bewerber kann den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich/fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine dauerhafte berufliche Erwerbsunfähigkeit vorliegt oder gesundheitliche Gründe vorliegen, welche die vertragszahnärztliche Tätigkeit unzumutbar machen.

4) Im Falle der außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe gemäß § 3 dieses Vertrags unberührt, sofern die Beendigung auf ein vertragswidriges Verhalten des Bewerbers zurückzuführen ist.

§ 9

Datenschutz

Der Datenschutz richtet sich nach § 5 LZAG LSA.

§ 10

Unterwerfung der sofortigen Vollstreckung

Der Bewerber unterwirft sich wegen der Verpflichtungen aus diesem Vertrag der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen.

§ 11
Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird Magdeburg vereinbart.

§ 12
Schriftform, Nebenabreden

1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses selbst.

2) Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

§ 13
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht dessen Gültigkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt als vereinbart, was dem Willen der Vertragspartner am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

§ 14
Schlussbestimmungen

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Die Vertragsparteien erhalten jeweils eine Ausfertigung des Vertrages. Der Bewerber erhält eine Kopie der zum Zeitpunkt des Vertrages geltenden Rechtsgrundlagen (LZAG LSA, LZAVO).

Magdeburg, ...

.....
Dr. Jochen Schmidt
Vorstandsvorsitzender der KZV LSA

.....
Bewerber

.....
Dr. Dorit Richter
Stellv. Vorstandsvorsitzende der KZV LSA

.....
ggf. gesetzliche
Vertreter des Bewerbers